

15.10.2020

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 15.10.2020

Ltg.-**1248-1/A-3/436-2020**

L-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Edlinger, Kaufmann, Kainz und Schuster

gemäß § 34 LGO 2001

zum Antrag der Abg. Ing. Mag. Teufel u.a. betreffend Änderung des NÖ
Buschenschankgesetzes, Ltg.-1248/A-3/436-2020

betreffend **Änderung des NÖ Buschenschankgesetzes (Anpassung der
Ausschankzeiten bei Buschenschanken)**

In Niederösterreich gibt es ca. 1.500 Heurigenbetriebe, die ihre Rechtsgrundlage im NÖ Buschenschankgesetz finden. Aufgrund der aktuellen „Coronakrise“ kam es zu markanten Umsatzeinbrüchen in diesen landwirtschaftlichen Betrieben. Deshalb hat der NÖ Landtag am 7. Mai 2020 eine Änderung des NÖ Buschenschankgesetzes beschlossen, mit der der Abstand zwischen den Ausschankzeiten von 4 Wochen auf 2 Wochen verkürzt wurde. Diese Regelung wurde bis 31. Dezember 2020 befristet. Da die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie die Buschenschanken weiterhin treffen, sollen die Rahmenbedingungen für die Ausschankzeiten bis Ende Juni 2021 beibehalten werden.

Inhaltlich bleibt die Regelung ansonsten unverändert.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der diesem Antrag beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Buschenschankgesetzes wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“